

vocationen in d. Bl. zu antworten, und sich darauf beschränkt, in einem besondern Circulare ihre Stellung zur Sache kurz auszudrücken, indem sie ein ausführliches juristisches Gutachten beifügen, das sie von jeder rechtlichen sowohl wie moralischen Verpflichtung freispricht. Ich glaube, daß dies Verfahren würdig und angemessen war. Denn einmal verdienen alle diese auf die Loyalität ehrenwerther Männer gerichteten Angriffe keine directe Erwiderung, weil sie sämmtlich aus dem Dunkel der Anonymität geführt wurden, und zum Andern halte ich die für die Angegriffenen geltend gemachten Gründe für so durchschlagend, die gegen sie vorgebrachten Momente für so precär, die ganze Sachlage für jeden unparteiischen und sachverständigen Beurtheiler so einfach, daß mir eine weitere Vertheidigung der Angegriffenen in der That überflüssig erscheint, überflüssig wenigstens für denjenigen Theil unserer Collegenchaft, auf dessen Urtheil sie Werth zu legen haben. Aber diese fortgesetzten Angriffe haben noch eine andere Seite. Es handelt sich nicht bloß allein um eine juristische Controverse, über die man ein harmloses Für und Wider wechselt; es handelt sich um die geschäftliche und moralische Ehrenhaftigkeit jener bisher makellosen Collegen, auf die man schielende Blicke wirft, und zwar aus dem Versteck der Anonymität. Und wenn die Angegriffenen auch ein Recht haben, diesen Pfeilen den Schild ihres langjährigen Rufes entgegenzuhalten, und sie keiner Entgegnung zu würdigen, so wissen wir doch auch Alle, daß eines jeden Ehrenmannes empfindlichste Seite die seiner geschäftlichen und moralischen Makellosigkeit ist, daß Angriffe gegen dieselbe, wären sie auch notorisch unwürdig, sehr unangenehm, und, wenn beharrlich fortgeführt, peinlich sind. Und hierauf hinzudeuten, scheint mir eine Pflicht gegen die Würde unsers Standes. Mag man über die juristische Seite dieser Frage verschiedener Ansicht sein, mag man sich gedrungen fühlen, auch eine gegnerische Ansicht zu vertreten, auch wenn sie peinlich berühren sollte. Aber, wenn es sich um Persönlichkeiten und deren wichtigsten Interessen handelt, so thue man es offenen Visirs. Hier, wenn irgendwo, ist die Anonymität ausgeschlossen, ist sie unwürdig. Nehmen wir an, daß die Angreifer sich diese Seite der Sache nicht vergegenwärtigt haben und hoffen wir, daß sie bei etwaiger Fortführung ihrer Controverse die Verpflichtung anerkennen werden, dafür ehrenhaft mit ihrem Namen einzustehen. Der verehrlichen Redaction aber möchte ich schließlich die Erwägung anheimzugeben mir erlauben, ob es nicht an der Zeit wäre, die weitere Fortsetzung der Debatte nur unter offenem Visir zu gestatten. *)

Bielefeld, den 16. Juli 1857.

A. Klasing.

Miscellen.

Zu der „Sammlung der Gesetze und internationalen Verträge zum Schutze des literarisch-artistischen Eigenthums in Deutschland, Frankreich und England. Herausgegeben von Dr. Ch. F. M. Eisenlohr“ (Heidelberg, Bangel & Schmitt) ist vor Kurzem ein Nachtrag erschienen, der die mittlerweile publicirten Gesetze und internationalen Verträge, sowie zur

*) So entschieden der Herr Einsender über die vorliegende Frage und ihre Sachführer aburtheilt, ebenso entschieden haben wir in Abrede zu stellen, daß von denselben die Ehrenhaftigkeit der beiden Saranten — gewiß eben weil solche außer aller Frage steht — irgendwie mit herangezogen worden ist, vielmehr haben sie insgesammt nur den Thatbestand zu beleuchten und das Resultat zu ordnen versucht; wo aber den inneren Gründen die Ehre gebührt, da kann die Förderung der Wahrheit durch Anonymität nicht Schaden, sondern frei von allen persönlichen Einflüssen eher Gewinn haben. Anstatt Beschränkungen müssen wir im allgemeinen Interesse wünschen, daß Rechtsfragen von solch schwieriger Art stets lebhaft Besprechung zutheil werde, die bestehende Ordnung wird dafür jederzeit das nöthige Maas und Ziel erhalten.

Red. d. Börsenbl.

Vervollständigung der ältern Gesetzgebung einige Beiträge enthält, deren Kenntniß für die richtige Auslegung des neueren Rechts gerade von besonderer Wichtigkeit ist. Außerdem hat der Hr. Verf. seine Sammlung vermehrt durch die Mittheilung der Bundesprivilegien zu Gunsten unserer Classiker, durch Angabe der Publicationsdata der Staatsverträge Preußens mit andern deutschen Staaten, und der Publicationsdata der deutschen Bundesbeschlüsse. Endlich ist zur schnelleren Uebersicht ein das Hauptwerk und den Nachtrag umfassendes Inhaltsverzeichnis beigegeben. Der Hr. Verf. hat jetzt ein Werk vervollständigt, durch dessen Herausgabe er sich um die praktischen Interessen des Buchhandels wesentlich verdient gemacht hat, und vollberechtigt darf er sich der Ueberzeugung hingeben, nichts Entbehrliches oder Ueberflüssiges geliefert zu haben. Man hat ihm um so aufrichtiger Anerkennung zu zollen, als zu einer Arbeit, wie die vorliegende, eigene Kraft nicht immer zureichend, sondern vielfach fremde, wie man weiß oft nur mit Geduld und Aufopferung zu erringende Hilfe erforderlich ist. Wir wünschen dem Buche wiederholt die allgemeinste Verbreitung, weil die Kenntniß seines Inhalts Allen nützlich, beinahe Jedermann aber auch geschäftlich unentbehrlich ist.

Wien, 15. Juli. Die letzte Nummer der Literaturbeilage der Wiener Zeitung berührt in einem Artikel „vom Mailänder Büchermarkt“ die Buchhandels- und Nachdruckverhältnisse in Italien. Den Anlaß dazu gibt ihr die in Mailand aufgelegte neue (Original-) Ausgabe von Manzoni's *I promessi sposi*. Sie sagt: „Der Roman dieses großen literarischen Celebrität Mailands hatte gleich nach seinem Erscheinen — es war dies im J. 1825 — eine große Popularität. Alles drängte sich ihn zu lesen und, da damals der Schriftsteller der Freibeuterei der Buchdrucker fast schusslos preisgegeben war, auch ihn nachzudrucken. Im Jahr 1840 gab Manzoni eine zweite verbesserte und vermehrte Ausgabe heraus, die auch von Seite der Ausstattung (sie war schön gedruckt und mit Illustrationen versehen) nichts zu wünschen übrig läßt. Von dieser neuen Ausgabe nahmen aber die Verleger, respective Nachdrucker keine Notiz, und so kam es, daß selbst in bessern Verlagshandlungen, wie es eine sehr bekannte Florentiner Firma ist, Nachdrucke der ersten Auflage erschienen. Da nun der Florentiner Nachdruck der Ausgabe der *Promessi sposi* von 1825 schon seit dem Jahr 1845 fort und fort erscheint, der Vorrath unerschöpfbar wie der Patriciusbrunnen ist, und von deutschen Lesern viel gelesen wird, die nicht wissen, daß in Mailand verbesserte, mit Wissen und Zustimmung des Autors gemachte Ausgaben publicirt sind, so halten wir es nicht bloß im Interesse des österreichischen Buchhandels und der Leser für unsere Pflicht darauf hinzuweisen, daß in Mailand bei Redaelli im Jahr 1856 die sechste Ausgabe von Manzoni's „*I promessi sposi*“ (edizione dell' autore) erschienen, und daß diese Ausgabe, neben ihrer hübschen Ausstattung und ihrem geringen Preise, dem Publicum den Vortheil bietet, daß ihr Manzoni's „*Storia della colonna infame; quinta edizione dell' autore*“ beigegeben ist.“ Die Wiener Ztg. hofft, daß auch die deutschen Buchhändler davon Kenntniß nehmen werden. (Allg. Ztg.)

Frankreich und Rußland (!) sollen, wie das Publishers' Circular berichtet, einen Vertrag zum Schutze des literarisch-artistischen Eigenthums abgeschlossen haben.

Vorstellung und Bitte an die Herren Verleger.

Wiederholt und noch neuerdings haben wohlwollende Aerzte das dringende Anliegen vorgebracht, Druckschriften zum Heile und Schutze des Augen-Lichtes doch nur in irgend erträglich großem, klaren Druck erscheinen zu sehen: und es verdient dankbare Anerkennung, neuerer Zeit so viele schöne Werke (ich erlaube mir aus dem kleinen Gebiete meiner